

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann

FRANKENSTEIN-BÜHNE E. V.

Er hat seinen Sitz in 64297 Darmstadt-Eberstadt, Eschelkopfweg 9. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Betätigung, insbesondere das Theaterspielen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Einstudierung und Aufführung von Theaterstücken, um das kulturelle Angebot, vornehmlich in Eberstadt, zu bereichern.

§ 3 Mittelherkunft / Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden bestritten aus:

- 1) Darlehen durch die Gründungsmitglieder
- 2) Mitgliedsbeiträgen und Erträgen des Vereinsvermögens
- 3) Spenden, sonstigen Zuwendungen und Einnahmen
- 4) Projektmitteln der öffentlichen Hand
- 5) zweckgebundenen Mitteln

§ 4 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitglieder / Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über den Antrag auf Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheidet nach positiver Stellungnahme des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Über die Aufnahme eines fördernden Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung faßt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung, kann der Vorstand den Ausschuß eines Mitglieds beschließen. Dies kann nur mit Dreiviertelmehrheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert.

Es gibt aktive Mitglieder und fördernde Mitglieder. Aktive Mitglieder sind neben den Gründungsmitgliedern diejenigen natürlichen Personen, die im Verein aktiv mitwirken. Sie haben ein aktives und passives Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Verbände, Unternehmen und Organisationen werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht in der

Mitgliederversammlung, können jedoch daran teilnehmen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschuß vom Verein.

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung erfolgen.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre. Wenn ein wahlberechtigtes Mitglied schriftliche Abstimmung beantragt, muß diesem entsprochen werden, ansonsten werden die Mitglieder des Vorstandes durch Handzeichen gewählt. Liegen mehrere Vorschläge für ein Vorstandsamt vor, ist ebenfalls schriftlich abzustimmen.
- Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird von dem/der Schriftführer(in) ein schriftliches Protokoll angefertigt und unterzeichnet

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Rechner/in
- Schriftführer/in
- Künstlerische/r Leiter/in oder Beisitzer/in
- Technische/r Leiter/in oder Beisitzer/in
- Pressewart oder Beisitzer/in

Es wird empfohlen, den/die 1. und 2. Vorsitzende/n sowie den/die Künstlerische/n Leiter/in aus den Reihen der Spieler zu stellen. Die Vorstandsmitglieder sind entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten mit Aufgaben zu beauftragen, sie sollten sich dabei gegenseitig unterstützen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(n) und 2. Vorsitzende(n) gemeinsam vertreten.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, übernimmt auf Beschluß des Vorstandes eines der übrigen dessen Geschäfte bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.

Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, hierüber werden schriftliche Protokolle von der/dem Schriftführer(in) angefertigt und unterzeichnet.

Der Vorstand läßt schriftlich zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr, spätestens im 1. Kalenderhalbjahr, zur Mitgliederversammlung ein.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mind. 25 % aller wahlberechtigten Vereinsmitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muß der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, ent-

sprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 7 Auflösung / Aufhebung des Vereins

Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die es – wenn möglich – für ähnliche gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sie wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse hierzu dürfen nur mit Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 10 Sonstiges

Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, daß der mit ihnen beabsichtigte Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Darmstadt-Eberstadt, 08. August 2000

Eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt am 21.08.2000 unter VR 2974